

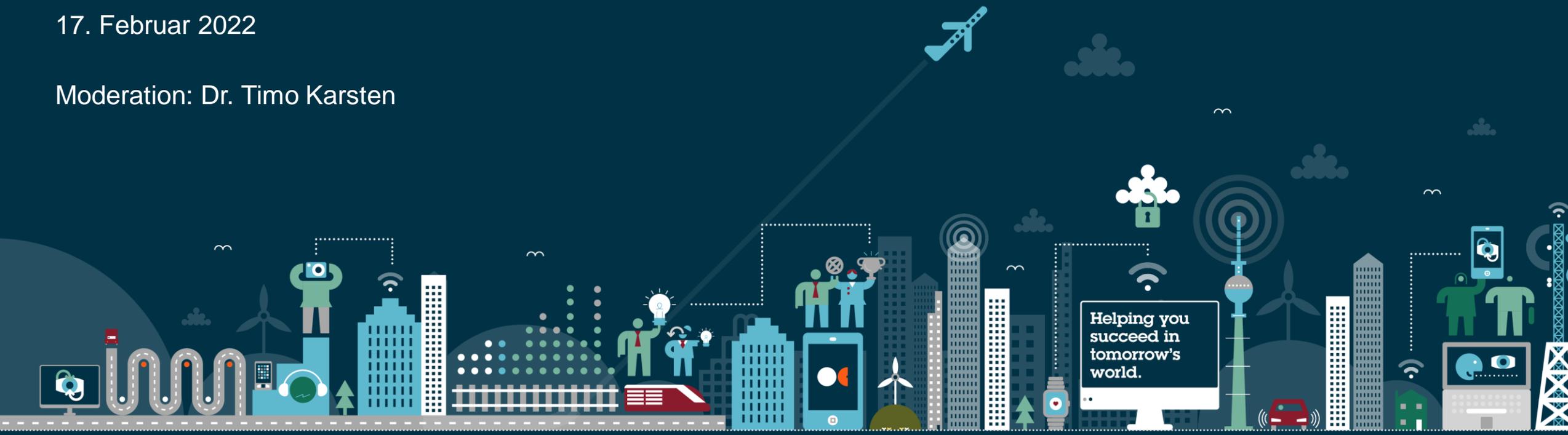
Rechts-Update: Welche Themen sind 2022 für Führungskräfte im Maschinenbau relevant?



Zukunftsallianz Maschinenbau

17. Februar 2022

Moderation: Dr. Timo Karsten



Contents

- 01 **Neue Überwachungs- und Compliance-Pflichten in der Lieferkette:** Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 02 **Aktuelles zu Energierecht und Dekarbonisierung:** Von Grünstrom über Ladesäulen bis Wasserstoff. Energiebeschaffung und -versorgung aus Sicht der Industrie

- 03 **Änderungen im Arbeitsrecht:** Betriebsrätemodernisierungsgesetz & Hinweisgeberrichtlinie

- 04 **Von SaaS bis OSS - Lizenzrechtliche Herausforderungen bei Anlagensoftware**

- 05 **Künstliche Intelligenz im Maschinenbau:** IT-vertragsrechtliche Besonderheiten bei Lizenzierung und Nutzung von Künstlicher Intelligenz

- 06 **Datenschutz und datenbasierte Geschäftsmodelle im internationalen Kontext**



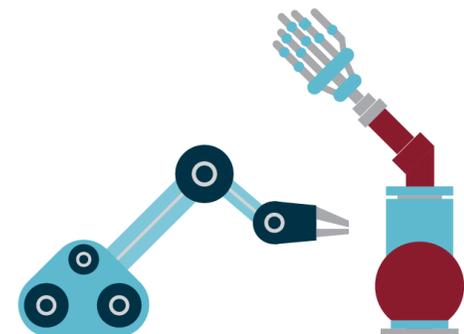
Webinar-Reihe 2022

Datum	Webinar
23.02.2022	Aktuelle Änderungen im Arbeitsrecht: Betriebsrätemodernisierungsgesetz – Auswirkungen auf die Betriebsratswahlen sowie Hinweisgeberrichtlinie
09.03.2022	Ladesäulen für Elektrofahrzeuge
23.03.2022	Neue Überwachungs- und Compliance-Pflichten in der Lieferkette – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
06.04.2022	Dezentrale Energieversorgungskonzepte für die Industrie
27.04.2022	Cyber Security
18.05.2022	Streitigkeiten in Lieferketten
08.06.2022	Social Media & More – Umgang des Arbeitgebers mit (negativen) Bewertungen durch Arbeitnehmern in sozialen Netzwerken/ arbeitsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten



Webinar-Reihe 2022

Datum	Webinar
22.06.2022	Datenschutz und datenbasierte Geschäftsmodelle im internationalen Kontext
10.08.2022	Wasserstoff / Green Energy / Carbon Footprint
31.08.2022	Von SaaS bis OSS – Lizenzrechtliche Herausforderungen bei Anlagensoftware
21.09.2022	Künstliche Intelligenz im Maschinenbau – IT-vertragsrechtliche Besonderheiten bei Lizenzierung und Nutzung von Künstlicher Intelligenz
02.11.2022	Patent FTO im Unternehmen – Was ist bei der Einführung neuer Produkte zu beachten
23.11.2022	Update Außenwirtschaftsrecht
14.12.2022	Arbeitsrecht Update – Koalitionsvertrag und Umsetzungsvorhaben



1

Neue Überwachungs- und Compliance-Pflichten in der Lieferkette



Allgemeines zum Lieferkettengesetz

Vollständiger Name des Gesetzes: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Gesetz tritt ab dem **1. Januar 2023** in Kraft
 - Bis Ende 2023 gilt es direkt für Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern **in Deutschland**
 - Ab 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern
 - Lieferanten von Adressaten müssen sich ebenfalls mit dem LkSG beschäftigen, weil sie von den Adressaten angesprochen werden
- Welche Pflichten bestehen für Adressaten ab Inkrafttreten?
 - Adressat **muss** sich um die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards bemühen und trägt dafür Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette
 - Adressat **muss** seine Tätigkeit dokumentieren



Allgemeines zum Lieferkettengesetz

Warum ist es **notwendig**, sich **überhaupt** mit dem Lieferkettengesetz zu beschäftigen?

- Verstöße werden mit Bußgeldern von bis zu 2 % des weltweiten Konzernumsatz geahndet (ab durchschnittlichem Jahresumsatz über EUR 400 Mio.)
- Bei Bußgeldern über EUR 175.000 zusätzlich Eintrag im Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt
- Adressat kann bei Verstößen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden
- Adressat muss einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstellen und mindestens sieben Jahre auf der Unternehmens-Webseite öffentlich zugänglich machen
- Erwartungshaltung der eigenen Kunden



Allgemeines zum Lieferkettengesetz

Warum ist es **notwendig**, sich **jetzt** mit dem Lieferkettengesetz zu beschäftigen?

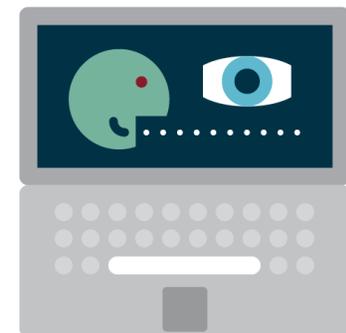
- Die Umsetzung der Pflichten erfordert Zeit:
 - Schaffen von organisatorischen Ressourcen
 - Einrichtung und Schulung eines verantwortlichen Teams
 - Erarbeiten der notwendigen Prozesse und ggf. Implementierung in bestehendes Compliance-Management-System
 - Einbindung und Schulung der betroffenen Abteilungen
 - Identifizierung aller für das Gesetz relevanten Vertragsbeziehungen und Ermittlung von mittelbaren Zulieferern
 - Verhandlung über Vertragsanpassungen und ggf. Kündigung bei Nichteinigung auf notwendige Ergänzungen



Allgemeines zum Lieferkettengesetz

Warum ist es **sinnvoll**, sich **jetzt** mit dem Lieferkettengesetz zu beschäftigen?

- Andere Unternehmen beschäftigen sich auch mit dem Lieferkettengesetz:
 - Ohne eigene Befassung mit dem Gesetz ist die Abgrenzung der nötigen Vertragsänderungen von den unnötigen nicht möglich
 - Ohne eigene Prozesse besteht die Gefahr, dass dem Unternehmen (ggf. sogar mehrere) fremde Prozesse aufgezwungen werden
- Compliance als Marketing-Tool



Erarbeiten der notwendigen Prozesse

Welche Prozesse müssen konkret erarbeitet werden?

- Risikomanagementsystem zur Erkennung und Vorbeugung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten
- Beschwerdeverfahren, das es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken hinzuweisen
- Grundsatzerklärung und Präventionsmaßnahmen bei Feststellung von Verletzungsrisiken
- Abhilfemaßnahmen bei drohenden oder bereits eingetretenen Verletzungen
- Prüfprozesse in Bezug auf Wirksamkeit der o. g. Prozesse
- Dokumentation
- Berichtssystem



Ihre Experten



Thomas Peter
Rechtsanwalt / Counsel
Germany

+49 221 5108 4142
thomas.peter@osborneclarke.com

Thomas Peter berät Unternehmen in allen Aspekten des Handels-, Vertriebs- und Vertriebskartellrechts.

Er ist auf die Gestaltung und Weiterentwicklung von Vertriebssystemen, insbesondere von Handelsvertreter-, Händler- und Franchisesystemen, spezialisiert und führt eine Vielzahl von handels- und vertragsrechtlichen Streitigkeiten.



Dr. Stephan Carduck
Rechtsanwalt / Senior Associate
Germany

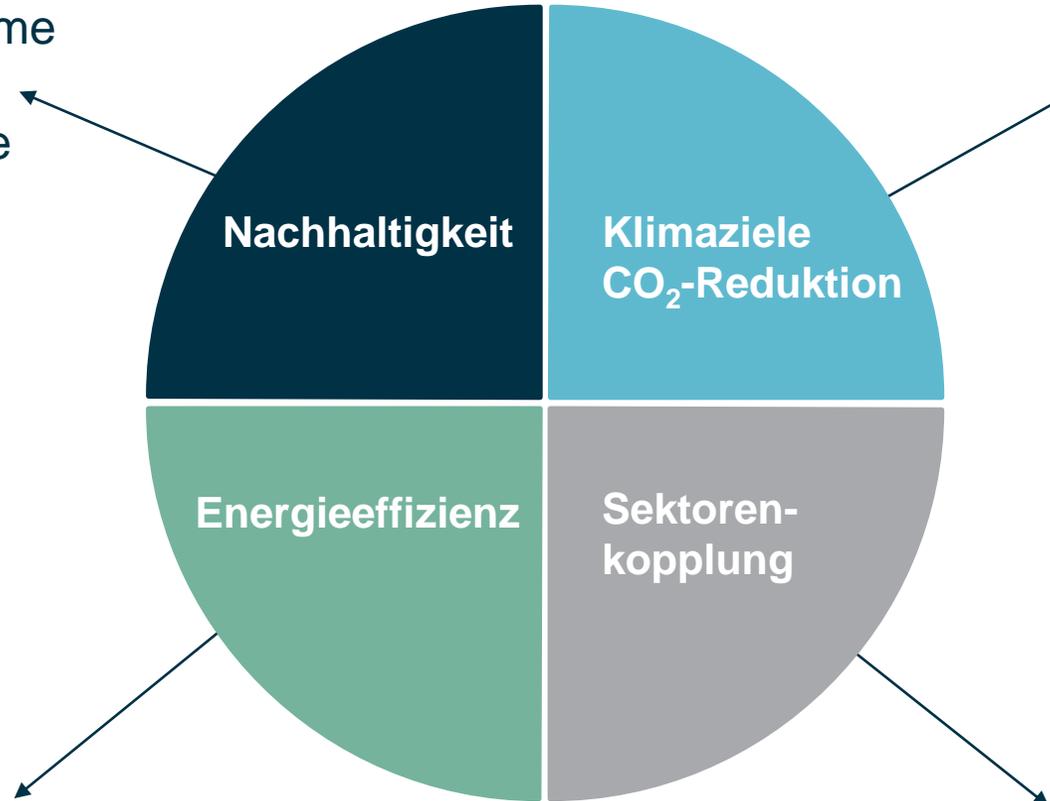
+49 221 5108 4274
stephan.carduck@osborneclarke.com

Stephan Carduck berät nationale und internationale Mandanten im Handels- und Vertriebsrechts und den verbundenen kartellrechtlichen Fragen.

Er gestaltet Vertriebs- und Lieferverträge und vertritt seine Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen.

Aktuelles Marktumfeld

- CSR/ESG Programme
- Taxonomie-VO
- Sustainable Finance
- Lieferkettengesetz



- Klimaschutzgesetz
- EEG 2021 und aktuelle Diskussion
- EU Green Deal
- EU und nationaler Emissionshandel
- Strompreiskompensation

- GEIG
- NAPE 2.0
- Energieeffizienzstrategie 2050

- Wärmewende
- Verkehrswende
- Power-to-x

Die Herausforderung der industriellen Dekarbonisierung

EU Green Deal in Deutschland

- 55 % CO₂ Reduktion bis 2030
- 65 % Anteil EE im Stromsektor bis 2030 (jetzt: 80%)
- 100 % CO₂ Reduktion bis 2050

Der Beitrag der Industrie

- Obergrenze 2020: 186m t CO₂
- Obergrenze 2025: 157m t CO₂
- Obergrenze 2030: 118m t CO₂



Wie konkrete Beiträge leisten?

- Nachhaltige Infrastrukturen schaffen
- Erhöhung der CO₂ Vermeidung in der Produktion (CDA)
- Ergreifung von Maßnahmen zur CO₂-Speicherung und -Nutzung in der Produktion (CCU)
- Dekarbonisierung von Transport, Logistik und Flotten-Mobilität
- Echte Grünstrombeschaffung (PPA)
- Eigenerzeugung und -verbrauch
- Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme und Umweltwärme, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

EU gesetzgeberisch aktiv:

- Richtlinie 2014/95/EU über nicht-finanzielle Berichterstattung (CSR)
- Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)
- Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088
- Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852
- EU ETS Beihilfeleitlinien nach 2021

Mit gutem Beispiel voran: Die Vielfalt und Nachfrage nach Corporate Green PPAs (CPPA) im deutschen Markt nimmt zu

Förderfreie Solaranlagen

- 90 MW und 80 GWh/a
- 30 Jahre Laufzeit



Förderfreie Offshore-Windparks

- 100 MW Tranche von Borkum Riffgrund 3 OWP
- 10 Jahre Laufzeit
- Abschluss vor FID

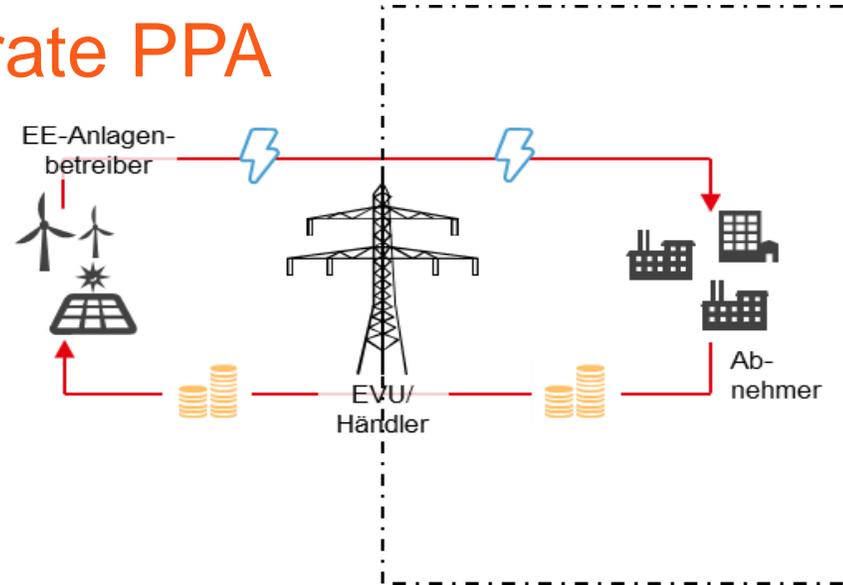
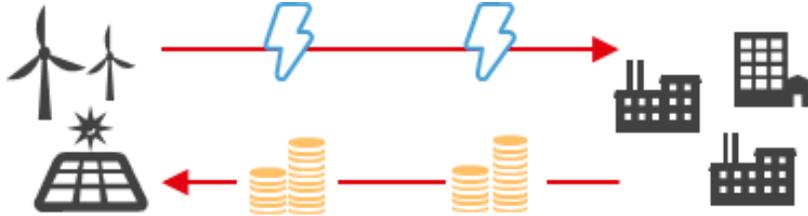


Förderfreier Energieträgermix

- CO₂-freie Belieferung für MB Cars EQC Produktion
- Energieträgermix aus Solar, Wind und Wasserkraft
- Neue Echtzeit-Zertifizierung



Beispiel Strom: Physische Corporate PPA



Corporate Green PPA (on-site)

- Physische Erzeugung und Lieferung vor Ort über Direktleitung ohne das öffentliche Stromnetz
- Nutzung der **Grünstromeigenschaft** durch HKN mit hoher Glaubwürdigkeit durch echten Grünstrom (kein greenwashing)
- Regulierte Stromlieferung an Letztverbraucher, wenn Erzeuger und Verbraucher nicht personenidentisch
- Regulierte Stromlieferung bezogen auf Residualmengen aus dem Stromnetz und regulierte Einspeisung bei Überschussmengen
- Unabhängigkeit vom Stromnetz erhöht Autarkie, aber zugleich Verlust des dezentralen Standortvorteils

Corporate Green PPA (off-site)

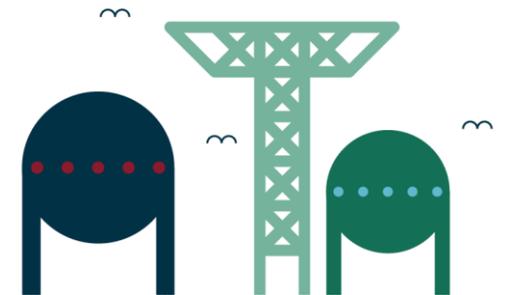
- Bilanzielle physische Stromlieferung über das Stromnetz zum Letztverbrauch mit Standortvorteil der dezentralen Erzeugung
- Nutzung der **Grünstromeigenschaft** durch HKN mit hoher Glaubwürdigkeit durch echten Grünstrom (kein greenwashing)
- Bezug über PPA als Portfolio-Baustein für Strombeschaffung
- Um vertragliche Komplexität zu meistern regelmäßig unter Einbindung von Energieversorger
- Emissionshandels-Beihilfeleitlinien 2020 ermöglichen Mitgliedstaaten Gewährung von Strompreiskompensation auch bei Grünstrom-PPA

Beispiel Wärme: regulatorische Maßnahmen

- Entwurf der Richtlinie zur Änderung der Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED III)
 - Fokus gerade auch auf Wärme und Kälte
- Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)
 - Neue Transparenz bei der Wärme- und Kälteversorgung (gewerbliche Lieferung insbes. Fernwärme und Contracting)
 - Monatliche Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen
 - Angabe jährlicher Treibhausgasemissionen
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
 - Recht des Kunden auf Anpassung der Leistung
 - Im Fall der Nutzung erneuerbarer Energien ggf. Anpassung um mehr als 50 %
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
 - Vorgaben zur nachhaltigen Deckung des Wärme- und Kältebedarfs (Neubau, Renovierung öffentlicher Gebäude)
 - Anpassung des GEG ist angekündigt

Mögliche Themen:

- Technische Lösungen zur nachhaltigen Wärmeezeugung
- Einheitliche Energie-strategie unter Einbindung erneuerbaren Stroms
- Contractingmodelle
- Kooperation an Industriestandorten



Regulatorische Themen beim Betrieb von Ladeinfrastruktur

LadesäulenV

An öffentlichen Ladesäulen muss punktuelleres Aufladen möglich sein.

PreisangabenV

Abrechnung ist nur nach kWh möglich.

Mess- u. Eichrecht

Ladeinfrastruktur und Backend müssen eichrechtskonform sein.

NetzanschlussV

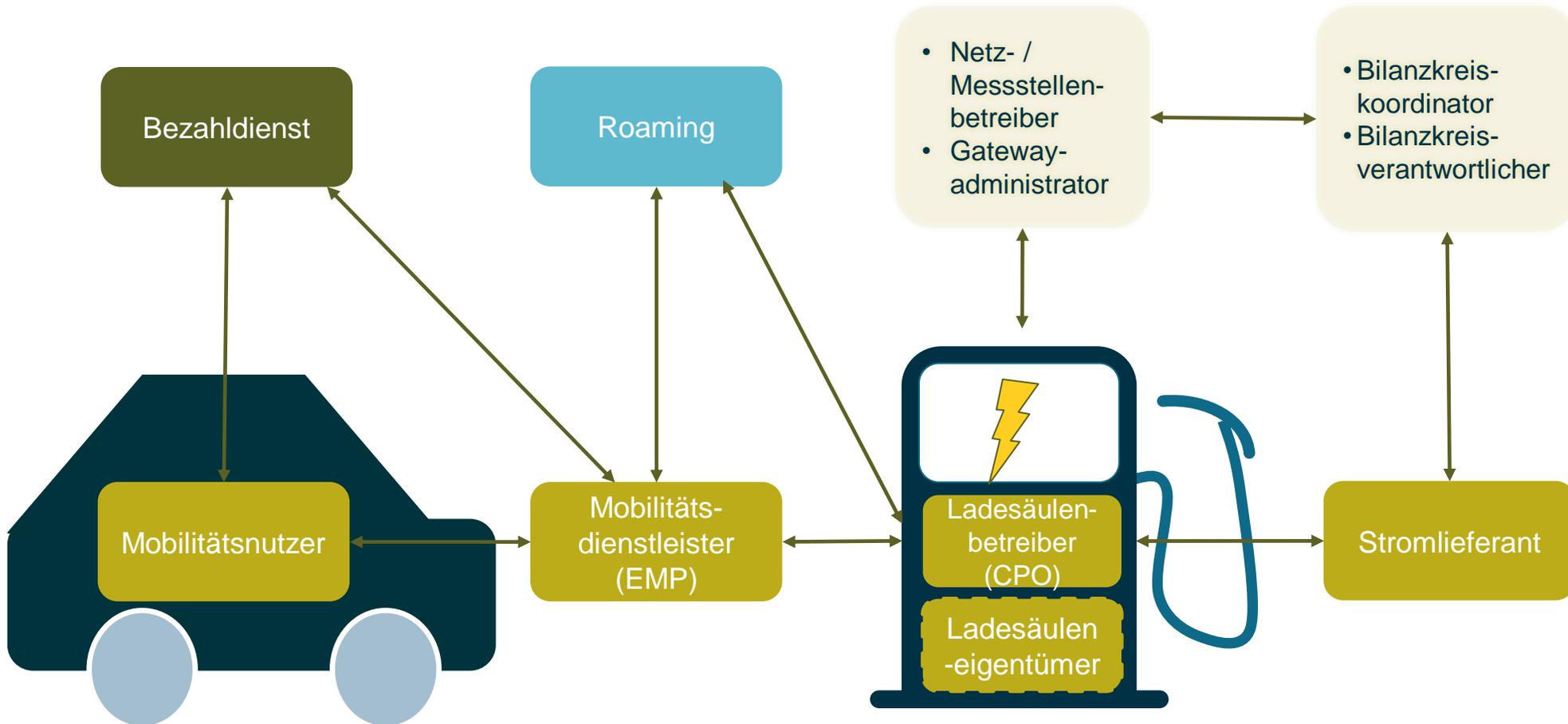
Einbeziehung des Netzbetreibers erforderlich.

Eigenerzeugung

Ggf. muss Stromsteuer und volle EEG-Umlage abgeführt werden.



Vertragsbeziehungen - Beispiel



Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)



Gebäude	Installationspflicht
Neues Wohngebäude mit >5 Stellplätzen	Leitungsinfrastruktur für jeden Stellplatz
Neues Nichtwohngebäude mit >6 Stellplätzen	Leitungsinfrastruktur für jeden 3. Stellplatz und mindestens ein Ladepunkt
Größere Renovierung Wohngebäude mit >10 Stellplätzen welche Parkplatz oder elektrische Infrastruktur umfasst	Leitungsinfrastruktur für jeden Stellplatz
Größere Renovierung Nichtwohngebäude mit >10 Stellplätzen welche Parkplatz oder elektrische Infrastruktur umfasst	Leitungsinfrastruktur für jeden 5. Stellplatz und mindestens ein Ladepunkt
Bestehende Nichtwohngebäude >20 Stellplätzen	Errichtung eines Ladepunkts nach dem 1. Januar 2025
Gemischt genutzt Gebäude	Abhängig von der überwiegenden Nutzung

Wasserstoff - Farbenlehre

Fossile Energien

Grauer Wasserstoff

Erneuerbare
Energien

Grüner Wasserstoff

Atomenergie

Roter Wasserstoff

Fossile Energien,
aber CCS/CCU

Blauer Wasserstoff

Wasser und fester
Kohlenstoff

Türkisfarbener Wasserstoff

Grüner Wasserstoff in der Industrie



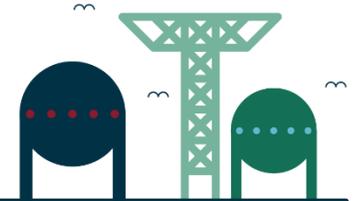
Ausgangspunkt: Emissionsreduktion

- Klimaschutzgesetz
- Europäischer Emissionshandel



Grüner Wasserstoff als mögliche Lösung

- Industrielle Herstellung
- Verbrauch durch Industrieunternehmen
- Zertifizierungsmöglichkeiten



Rechtliche Fragen

- Herstellung: EEG und EEV sehen Möglichkeiten zur Befreiung von der EEG-Umlage vor
- Einspeisung und Transport: Überarbeitung des EnWG
- Weitere Änderungen sind zu erwarten

Ihre Experten



Dr. Alexander Dlouhy

Partner
Germany

+49 221 5108 4044

alexander.dlouhy@osborneclarke.com

Dr. Alexander Dlouhy leitet den Bereich Decarbonisation bei Osborne Clarke in Deutschland.

Er berät Unternehmen und Investoren zur Vertragsgestaltung und Regulierung zu Energieprojekten und -Transaktionen (z.B. erneuerbare Energien und Speicher) und Geschäftsmodellen (z.B. eMobility, Energieeffizienz und Wasserstoff).



Yelena Bonzel

Associate
Germany

+49 221 5108 4090

yelena.bonzel@osborneclarke.com

Yelena ist in den Bereichen des Energiewirtschaftsrechts, der Erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung spezialisiert.

Sie berät Mandanten zu regulatorischen Fragestellungen, Erneuerbare-Energien-Projekten und der energierechtlichen Vertragsgestaltung (insb. PPAs, Direkt-vermarktung und Energievertrieb).



Dr. Karla Klasen

Associate
Germany

+49 221 5108 4270

karla.klasen@osborneclarke.com

Dr. Karla Klasen berät Mandanten in energierechtlichen Fragestellungen.

Sie ist auf Erneuerbare-Energien-Projekte, Elektromobilität und Rechtsfragen bezüglich der Digitalisierung der Energiewirtschaft spezialisiert.

3 Änderungen im Arbeitsrecht



Inhalt der “Whistleblower”-Richtlinie

- „Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“
- Verpflichtung zur Einrichtung von internen **Meldekanälen**
- Ziel: Gefahrlose Meldung von Rechtsverstößen durch Hinweisgeber
 - **keinerlei Repressalien** für Hinweisgeber (z.B. Kündigung)
 - Ausn.: vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldung
 - sowie erhöhte Meldebereitschaft
- Beschränkt auf die Meldung von Verstößen gegen EU-Recht → wegen begrenzter Gesetzgebungskompetenz der EU-Organe
- Verpflichteter:
 - Alle Unternehmen mit **mehr als 50 Mitarbeitern**
 - Für Unternehmen mit **unter 250 Mitarbeitern** laut Richtlinie verlängerte Umsetzungsfrist bis **2023**

Hinweisgeber: „eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt“

➤ auch Praktikanten

Untersagte Repressalien, z.B.

- Kündigung
- Versagte Beförderung
- Diskriminierung
- Kürzung des Gehalts
- Etc.

Wann wird Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt?

Frist zur
Umsetzung der
Richtlinie im
Dezember
2021
abgelaufen

Referentenentwurf der großen Koalition, "Hinweisgeberschutzgesetz"
→ Keine Einigung

Ampelkoalition: Umsetzung ist Punkt des Koalitionsvertrags

Geplant: **"überschießende Umsetzung"**:
- Schutz auch bei Meldung über "erhebliche Verstöße gegen Vorschriften oder sonstiges erhebliches Fehlverhalten"
- Bessere Durchsetzbarkeit von Ansprüchen des Hinweisgebers wegen Repressalien (z.B. Kündigung)

Mit Verabschiedung zu rechnen: wohl noch im ersten Quartal 2022

Schlaglicht: Betriebsrätemodernisierungsgesetz – wichtigste Neuerungen auf einen Blick

- **Online-Betriebsratssitzung** möglich bei a) Festlegung in der Geschäftsordnung des BR, b) keinem Widerspruch durch mindestens 1/4 der Mitglieder und c) Sicherstellung der Datensicherheit (§ 30 Abs. 2 BetrVG)
- Senkung des Mindestalters für das **aktive** Wahlrecht auf **16 Jahre** (§ 7 S. 1 BetrVG)
- **Senkung der Schwellenwerte** für das zwingend vereinfachte Verfahren und für dessen Durchführung kraft Vereinbarung: (§ 14a Abs. 1, Abs. 5 BetrVG)
 - Zwingend: 5 bis 100 AN (*vorher: 5 bis 50*)
 - Kraft Vereinbarung: 101 bis 200 AN (*vorher: 51 bis 100 AN*)
- **Senkung der Zahl von Stützunterschriften** in Kleinbetrieben: für Betriebe bis zu 20 wahlberechtigten AN entfällt die Notwendigkeit von Stützunterschriften für Kandidaten (*vorher: mindestens 2 Stützunterschriften erforderlich*) (§ 14 Abs. 4 BetrVG)



BAG 12.06.2019 1 ABR 5/18: zeitgleiche Eingliederung in zwei oder mehr Betriebe möglich

- **Der Fall:** Der in der Zentrale des AG eingegliederte AN wurde zum Bereichsleiter befördert, was mit der Weisungsbefugnis gegenüber Arbeitnehmern einer anderen Betriebsstätte einhergeht. Der Betriebsrat der anderen Betriebsstätte, in der die nun gegenüber der beförderten Führungskraft weisungsgebundenen AN tätig sind, verweigerte die Zustimmung zur Beförderung.
- **Die Entscheidung:** Das BAG bejahte eine „Einstellung“ i.S.d. § 99 Abs. 1 BetrVG des Bereichsleiters:
 - Eingliederung liege schon dann vor, wenn AN Weisungsbefugnis gegenüber AN der Betriebsstätte und so Möglichkeit der Einflussnahme auf die Arbeitsabläufe habe
 - Ausführung der Tätigkeiten **auf dem Betriebsgelände oder innerhalb der Betriebsräume sei nicht erforderlich; unerheblich sei auch die Zeit und Häufigkeit der durchgeführten Tätigkeiten**
- **Die Konsequenz:** die zeitgleiche Eingliederung einer Führungskraft in mehreren Betrieben ist möglich
 - in jedem Betrieb, in dem AN tätig sind, gegenüber denen Führungsperson weisungsgebunden ist



BAG trifft weitreichende Entscheidung – und lässt wichtige Folgefragen unbeantwortet

Konsequenz für die Betriebsratswahlen?

- **Wahlberechtigung bei den Betriebsratswahlen aller Betriebe**, in denen Führungskraft aufgrund ihrer Weisungsbefugnis eingegliedert ist?
- Berücksichtigung der Führungskraft **bei Bestimmung der Schwellenwerten** des BetrVG?
- BAG lässt diese Fragen unbeantwortet
 - rechtliche Lage unklar
 - wohl vorzugswürdig: Außerachtlassen der Führungskraft von Wählerliste und Schwellenwerten



Im Ergebnis wird Klärung durch gerichtliche Entscheidung abzuwarten sein

Ihr Experte



Dr. Timo Karsten
Partner
Germany

+49 221 5108 4114

timo.karsten@osborneclarke.com

Dr. Timo Karsten ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der internationalen Kanzlei Osborne Clarke in Köln.

Seit 2000 berät er Unternehmen im Bereich IT bei der arbeitsrechtlichen Planung und Umsetzung von Outsourcing-Projekten. Ferner ist er auf Fragen des Fremdpersonaleinsatzes spezialisiert. Er unterstützt Unternehmen bei der vertraglichen Abgrenzung von Werk- und Dienstverträgen gegenüber der Arbeitnehmerüberlassung, um Scheinwerkverträge, Scheinselbständigkeit und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden.



Weitere Schwerpunkte seiner Beratungspraxis sind Fragen der Fachkräftegewinnung und des grenzüberschreitenden Mitarbeitereinsatzes.

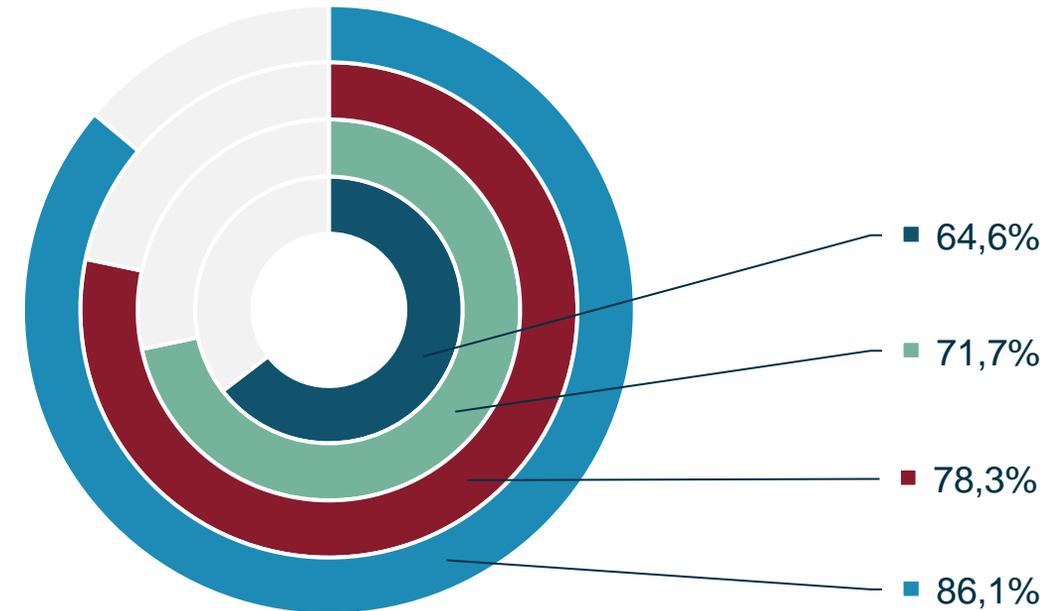
Dr. Timo Karsten wurde 2019 zum dritten Mal mit dem „Client Choice Award“ des International Law Office (ILO) für herausragende Leistungen im Bereich Employment & Benefits ausgezeichnet. Mit den Client Choice Awards zeichnet das ILO seit 2005 jährlich Anwälte für exzellente Mandantenbetreuung und hervorragende Beratungsqualität aus. Jedes Jahr ermitteln über 2.000 Unternehmensjuristen in mehr als 70 Ländern die Preisträger

4 Von SaaS bis OSS



Einführung

- **69,3%** der insgesamt befragten Unternehmen gaben an, OSS einzusetzen
- **27,2%** gaben an, keine OSS einzusetzen
- **3,5%** der Unternehmen machten keine Angabe
- Mit steigender Unternehmensgröße steigt auch die Anzahl der Unternehmen, die erklären, OSS einzusetzen



■ 2.000
Mitarbeiter oder
mehr

■ 500 bis 1.999
Mitarbeiter

■ 200 bis 499
Mitarbeiter

■ 100 bis 199
Mitarbeiter

Quelle: BITKOM Monitor Open Source/Detaillierte Auswertung des BITKOM Open Source Monitors durch Osborne Clarke, osborneclarke.com/oss

Warum Compliance?

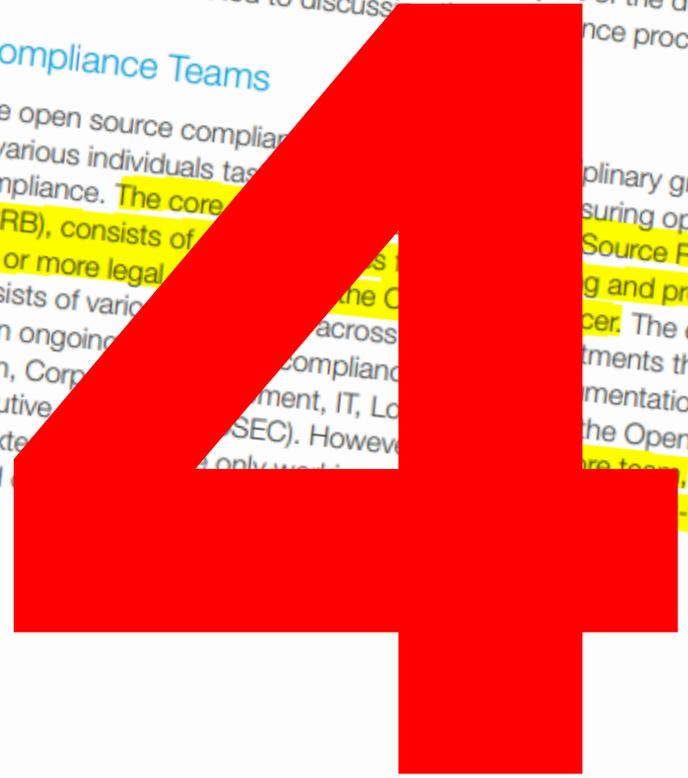
- Verbreitung von OSS bei Verletzung der OSS-Lizenzpflichten kann zu Unterlassungsansprüchen und zu Schadensersatz führen
- Einzelne Mitentwickler von systemnahen Linux-Komponenten bzw. Komponenten des Linux-Kernels greifen immer wieder Verletzungen bei diesen Softwareprodukten aus kommerziellen Gründen an
- Auch Organisationen überwachen die Einhaltung von OSS-Lizenzbedingungen, wie etwa die Software Freedom Conservancy
- Unternehmen verwenden OSS-Lizenzen, um kommerzielle, kostenpflichtige Lizenzen im Wege des Dual Licensing durchzusetzen



Figure 5 illustrates a sample compliance process, with the various steps each software component will go through as part of the due diligence. Chapter 4 is dedicated to discussing the compliance process.

Compliance Teams

The open source compliance process is a cross-functional, interdisciplinary group consisting of various individuals tasked with ensuring open source compliance. The core team, the Open Source Review Board (OSRB), consists of one or more legal, engineering and product teams, and other departments that contribute to the compliance process. The extended team consists of various departments across the organization, including the Supply Chain, Corporate Security, IT, Legal, and Risk Management, Supply Chain, and Executive Information Security (SEC). However, the extended team is not a full-time team, members of the extended team are only working on a part-time basis.



Vollzeitstellen

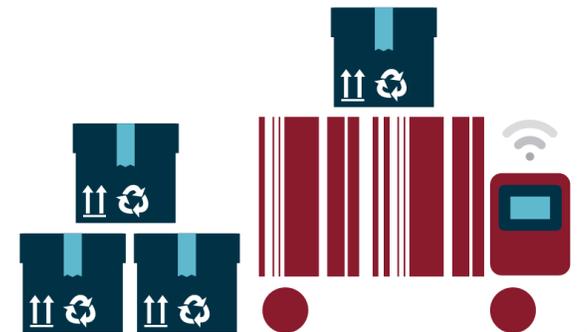
Welche Pflichten sind zu erfüllen?

- Darstellen von
 - Copyright Notice
 - Disclaimer of Warranty
 - Copy of the License / Attribution to License in Source Code
- Mitlieferung oder Angebot von
 - Source Code
- Zahlreiche weitere Pflichten sind zu beachten!



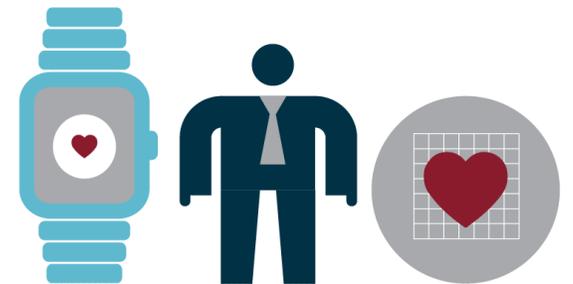
Wie sollte das Ergebnis aussehen?

- Ein Dokument (Bill of Materials) mit sämtlichen Lizenztexten, Copyright-Klauseln, Zuordnung sämtlicher OSS-Komponenten, die in der vertriebenen
- Ein Source Code Repository, also zentrale Speicherung sämtliche Source Codes
- Sicherstellen, dass sämtliche übrigen Pflichten erfüllt und Einschränkungen beachtet werden



Wie komme ich dahin?

- Scanning: Erfassen sämtlicher OSS-Komponenten. Oft mehrere tausend
- Clearing: Korrigieren von Fehlern, Zusammenstellen der Informationen. Zuordnung der Informationen zu einzelnen Softwarekomponenten
- Erstellen einer Bill of Materials (BOM), welche Lizenztexte, Urhebervermerke und weitere Texte enthält, die mit der Software ausgeliefert werden müssen
- Pflichten der Lizenzen identifizieren und Compliance mit den Pflichten sicherstellen
- Voraussetzungen dafür: Aufsetzen entsprechender Prozesse, Verfassen einer Policy, Implementierung einer Lösung





License Browser

Version: [3.2.0rc1], Branch: [master], Commit: [#191f35] 2017/10/24 05:51 UTC built @ 2017/10/25 09:23 UTC

logout
 User: fossy
 Group: fossy

Folder: [Software Repository/](#)
[linux-4.14.3.tar.xz/linux-4.14.3](#)

License Browser | [File Browser](#) | [Copyright](#) | [ECC](#) | [Email/URL/Author](#) | [Browse](#) | [License List](#) | [Search](#) • [View](#) | [Info](#) • [Refresh](#)

Display 25 licenses Clear

Display 50 files (tree view or flat)

Scanner Count	Concluded License Count	License Name
31288	0	GPL-2.0
11997	0	GPL-2.0+
3806	0	GPL
2993	0	MIT-style
2750	617	MIT
1621	0	Dual-license
1134	0	BSD-3-Clause
1014	0	WebM
870	0	BSD-2-Clause
464	0	BSD-style
241	0	Sun(tm)
205	0	GPL-1.0
110	0	See-file.LICENSE
94	0	BSD
93	0	See-file
92	0	LGPL-2.1+
71	0	Public-domain

Files	Scanner Results (N: nomos, M: monk, Nk: ninka, I: reportImport)	Edited Results	Clearing Status	Files Cleared
	GPL-2.0	-- filter for edited results --	<input type="checkbox"/> open	
arch	Algorithmics, BSD, BSD-2-Clause, BSD-3-Clause, BSD-3-Clause-Clear, BSD-style, Cryptogams, Dual-license, GPL, GPL-1.0, GPL-1.0+, GPL-2.0, GPL-2.0+, GPL-2.0+-with-classpath-exception, GPL-2.0-with-GCC-exception, GPL-3.0, GPL-possibility, HP-DEC, HP-possibility, ISC-possibility, LGPL, LGPL-2.0, LGPL-2.0+, LGPL-2.1+, MIT, MIT-style, Motorola, No_license_found, OpenSSL, Public-domain, Public-domain(C), See-file, See-file.COPYING, See-file.README, See-URL, UnclassifiedLicense, WebM, X11	MIT		33/154
block	GPL-2.0, GPL-2.0+, No_license_found			0/72
certs	GPL-2.0, GPL-2.0+, No_license_found			0/7
crypto	BSD-2-Clause, BSD-3-Clause, BSD-style, Dual-license, GPL-2.0, GPL-2.0+, MIT-style, No license found, Public-domain,			0/14

93	0	See-file
92	0	LGPL-2.1+
71	0	Public-domain
55	0	LGPL
54	0	MPL-1.1
43	0	See-file.README
43	0	See-file.COPYING
42	0	LGPL-2.0+
33	0	See-doc.OTHER
32	0	LGPL-2.1
30	0	Cryptogams

Showing 1 to 25 of 90 licenses
 ◀ Previous Next ▶

Hint: Click on the license name to search for where the license is found in the file listing.

Summary

Unique licenses	90	61257	Files
Unique scanner detected licenses	91	2	Unique concluded licenses
Licenses found	59475	618	Licenses concluded
Files with no detected licenses	32	0	Concluded files with no detected licenses

Scanner details

crypto	BSD-2-Clause, BSD-3-Clause, BSD-style, Dual-license, GPL-2.0, GPL-2.0+, MIT-style, No_license_found, Public-domain, Public-domain(C), U-Michigan, WebM		●	0/149
Documentation	Adaptec-GPL, AGPL-1.0, BSD, BSD-possibility, BSD-style, CC-BY, Dual-license, GFDL, GFDL-1.1, GFDL-1.1+, GPL, GPL-1.0, GPL-2.0, GPL-2.0+, GPL-2.0-with-classpath-exception, GPL-3.0, GPL-3.0+, GPL-possibility, HP-possibility, IJG, Intel-WLAN, LGPL, LGPL-2.0+, MIT, MS-LPL, No_license_found, Non-commercial, NOT-public-domain, Public-domain, See-doc.OTHER, See-file, See-URL, Trademark-ref, UnclassifiedLicense, W3C-possibility, WebM, X11-possibility	MIT	●	1/250
drivers	Apache-2.0, BSD, BSD-2-Clause, BSD-2-Clause-FreeBSD, BSD-3-Clause, BSD-4-Clause-UC, BSD-style, CMU, CMU-style, Cryptogams, DPTC, Dual-license, GFDL-1.1, GFDL-1.1+, GFDL-1.2, Google-BSD, GPL, GPL-1.0, GPL-2.0, GPL-2.0+, GPL-2.1[sic], GPL-possibility, HPND, HP-possibility, IBM-possibility, ISC, LGPL, LGPL-2.0+, LGPL-2.1, LGPL-2.1+, MIT, MIT-style, MPL, MPL-1.1, No_license_found, Not-for-sale, NRL, NTP, OpenSSL, Perl-possibility, PHP-possibility, PostgreSQL, Public-domain, See-doc.OTHER, See-file, See-file.COPYING, See-file.LICENSE, See-file.README, See-URL, Sun-possibility, Sun(tm),	MIT	●	529/2200

Compliance jenseits von BOM und Source Code

- Was ist noch zu tun? Sämtliche Pflichten einer Lizenz erfassen, bewerten und gegen eigene Verwendung abgleichen. Welche Lizenzen kann ich akzeptieren, welche nicht?
- Beispiele:
 - Verbot des Einsatzes von OSS in DRM-geschützten Umgebungen.
 - Besondere Pflichten beim Einsatz von OSS als ASP/SaaS.
 - Hinweispflichten bei Bewerbung des die OSS enthaltenden Produktes
- Übliche Scanning Tools sind gut bei BOM & Co...
- ...bieten aber keinen detaillierten und nachvollziehbaren Überblick über übrige Lizenzpflichten
- Zudem ist die Interpretation einzelner Lizenzen und deren Pflichten umstritten



Beispiel: Use Case ASP-Nutzung

- Ist ein Zugänglichmachen von Software in Form von Application Service Provision (ASP/SaaS) zulässig?
- Viele Lizenzen enthalten hierzu keine klaren Regelungen
- Übliche Lösung: Viele Memos zu einzelnen Lizenzen. Unübersichtlich und keine Hilfe bei schnellem Überblick über Einhaltung der Pflichten abhängig von konkretem Use Case
- Unsere Lösung:
 - Aufspalten der Frage in Teilaspekte und -argumente, die dafür oder dagegen sprechen
 - Gewichtung der Aspekte mit unterschiedlichen Score-Werten und Bewertungslogiken
 - Berechnung der Score-Werte
 - Übersichtliche Darstellung
 - Vergleich mit Anwendungsszenarien des jeweiligen Unternehmens



Best Practice | Lizenzmatrix | Unser Ansatz

Standardisierte Bewertung einzelner Lizenzpflichten

Durch ein vordefiniertes Set von Optionen und einer damit verknüpften Bewertungsmetrik und -Logik lassen sich Lizenzpflichten übersichtlich gliedern, automatisch auswerten und vergleichen.

Artifact Description ▼		Flags	Score	Comment	Tag	License Details
1	CC0-1.0	Compliant Conflict Unlikely	80%	License does only implicitly permit distribution.	Permitted (implicitly)	In Section 2, sentence 1, licensor first waives all rights to the greatest extent permitted by law. Second, in Section 3 sentence 2, licensor grants a respective license to the maximum extent possible, in case a waiver under Section 2 should not be possible. This can both be understood as respective grant of distribution.
2	CC-BY-4.0	Fully Compliant No Conflict	100%	License does explicitly permit distribution.	Permitted (explicitly)	Section 2.a.1.A. and B. refer to the "sharing" of licensed material, which includes also the distribution of the licensed material, according to the definition of "share" in Section 1.i.
3	Google Chrome (OS) Adobe Additional ToS 03/2020	Medium Limited Use Case Match	75%	License does to a limited extent permit distribution.	Permitted with limitations	According to Section 1. (a), distribution is only allowed in form of a browser plug-in. Additional conditions in Section 3 have to be complied with.
4	ibm-ipla	Conflict	0%	License does not allow (to)		However, it is not clear whether licensor has mistakenly simply forwarded terms that were only allowing

3. Conditions of Use and Distribution

3.3 Distribution - Allowed only

The term "distribution" is understood as the creation of multiple copies of the software and their provision to third parties.

Permitted (explicitly/implicitly): Distribution is permitted. It may however be subject to certain minor conditions and restrictions. This applies for open source licenses.

Required (explicitly/implicitly): Distribution is required. This may apply for commercial licenses which do only cover distribution but not use for other purposes, e.g. in case of distribution of software as part of embedded products.

Forbidden (explicitly/implicitly): Distribution is not allowed. For most commercial software its distribution is prohibited.

A Tag is set to explicit, in case the license contains an explicit clause on distribution. It is set to implicit if the tag can only be derived indirectly from the license text. Distribution is not understood as the mere resale of one single copy received (which may be permitted under mandatory copyright laws anyway). Parties in the aforementioned sense are any legal entities or natural persons other than the distributor. A mere internal provision of copies within an entity is not regarded as distribution. Distribution is also given in case of offering the software for download to the public.

While this Section 3.3 does only cover distribution by the initial recipient of the Software, a further subdivision of any downstream recipients is covered by Section 3.3a. This enables to capture licenses which grant only a non-transferable right to distribute software to one further downstream recipient, but does not allow further subdivision by this downstream recipient. See also Section 3.3a.

Allowed only - Only licenses are accepted that permit distribution. All licenses that require or prohibit distribution are refused.

This use case will be chosen in most cases where software will be distributed. However, this use case also covers the mere internal use (which would conflict with licenses that require distribution).

Allowed only - Only licenses are accepted that permit distribution. All licenses that require or prohibit distribution are refused.

This use case will be chosen in most cases where software will be distributed. However, this use case also covers the mere internal use (which would conflict with licenses that require distribution).

Fazit

- Compliance erfordert Scanning von Software und Erstellung von Bill of Materials. Dies geht in der Regel nur mit Tool-Unterstützung
- Eine Prüfung der übrigen Anforderungen der Lizenzen ist essenziell. Diese sollten dann mit Use Cases bezüglich des konkret geplanten Einsatzes der OSS-Komponenten abgeglichen werden. Tools können hierbei ebenfalls helfen



Ihre Experten



Dr. Hendrik Schöttle
Partner
Germany

+49 89 5434 8046
hendrik.schoettle@osborneclarke.com

„Spitzenname
im Bereich
Open Source“

Wettbewerber,
JUVE-Handbuch
2019/2020



Cedric Ludwig
Senior Associate
Germany

+49 89 5434 8142
cedric.ludwig@osborneclarke.com

Dr. Hendrik Schöttle berät im IT- und Datenschutzrecht.

Hendrik Schöttle hat langjährige Erfahrung bei der Beratung, Vertragsgestaltung und Verhandlung von komplexen IT-Projekten. Seine Schwerpunkte sind IoT, Digitalisierung und Cloud Computing. Er berät zu Software-Lizenzmodellen, insbesondere zu Open-Source-Software, und im Datenschutzrecht. Zu seinen Mandanten gehören international tätige Technologiekonzerne sowie namhafte IT- und E-Business-Unternehmen.

Cédric Ludwig berät nationale und internationale Unternehmen der digitalen Wirtschaft und aus der Retail-Branche im IT-Vertragsrecht, E-Commerce-Recht, Urheberrecht und Datenschutzrecht.

Er berät Unternehmen vor allem an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht, unter anderem bei der Umsetzung von Strategien zur Digitalisierung. Dabei unterstützt er Mandanten beispielsweise bei dem Modellieren und Strukturieren von Geschäftsprozessen in verschiedenen Bereichen.

KI und Big Data

im Unternehmen:

- IT-Sicherheit
- Logistik
- Marketing
- Companion Roboter
- Chatbots
- Smart Factories
-

Künstliche Intelligenz



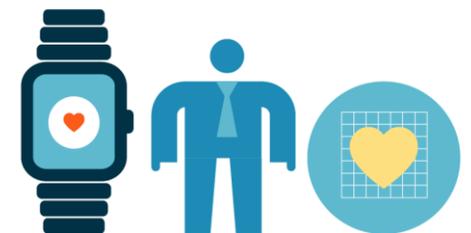
„Die Simulation intelligenter menschlicher Verhaltensmuster in computergesteuerten Systemen mit der Fähigkeit, selbstständig Entscheidungen zu treffen.“



Begriffsverständnis „Künstliche Intelligenz“ („KI“)

Definition der Unabhängigen Hochrangigen Expertengruppe für KI, eingesetzt von der Europäischen Kommission:

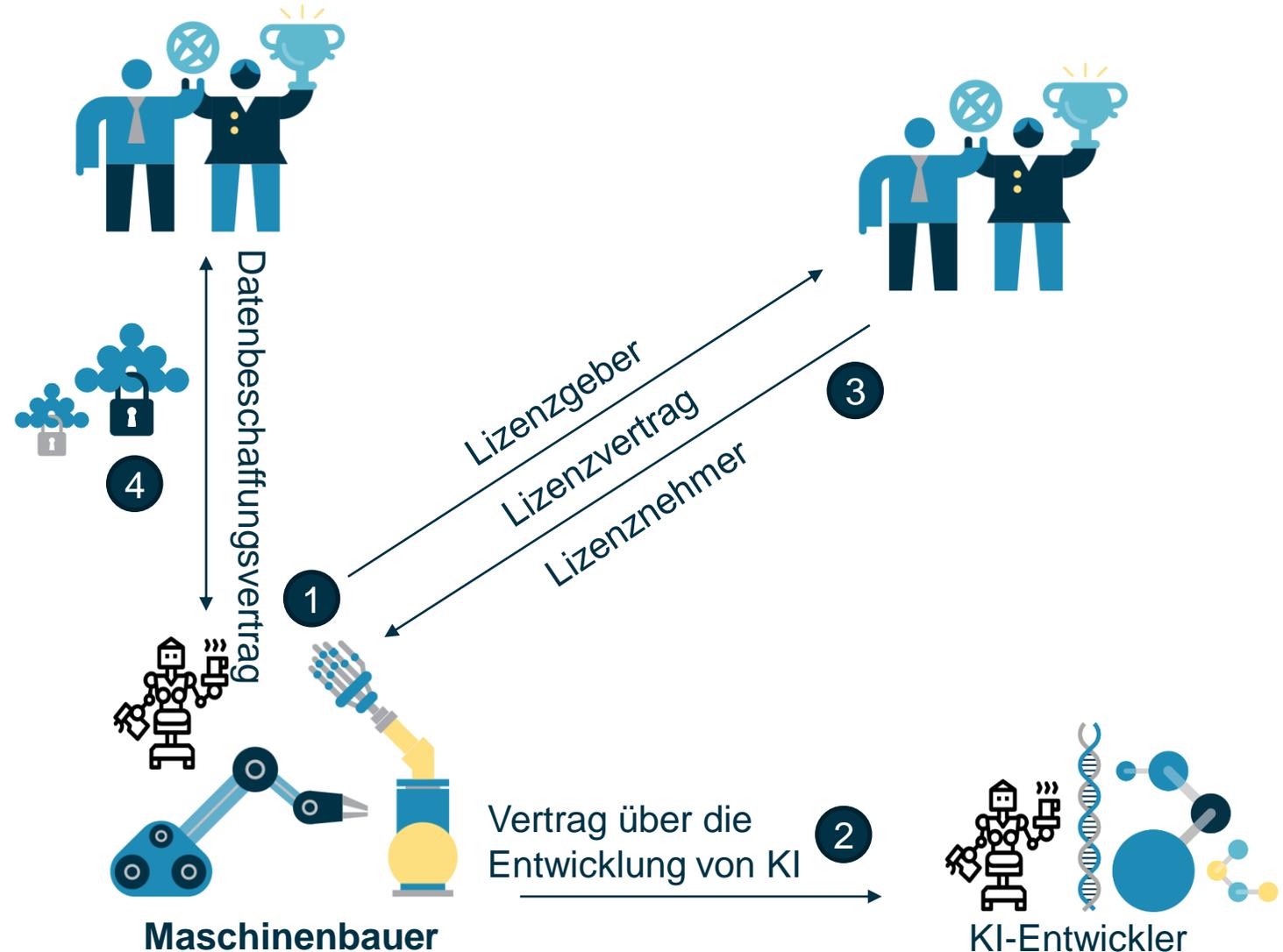
„**KI-Systeme** sind vom Menschen entwickelte Software- (und möglicherweise auch Hardware-) Systeme, die in Bezug auf ein komplexes Ziel auf physischer oder digitaler Ebene agieren, indem sie ihre **Umgebung durch Datenerfassung wahrnehmen**, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, Schlussfolgerungen daraus ziehen oder die aus diesen Daten abgeleiteten Informationen **verarbeiten** und über die geeignete(n) Maßnahme(n) zur Erreichung des vorgegebenen Ziels **entscheiden**. KI-Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell **erlernen**, und sie können auch ihr Verhalten **anpassen**, indem sie analysieren, wie die Umgebung von ihren vorherigen Aktionen beeinflusst wird.“



KI im Maschinenbau

Maschinenbauer als

1. **Entwickler** von in die Maschinen integrierter KI und **Lizenzgeber** gegenüber a) den Erwerbern der Maschinen oder b) sonstigen Dritten
2. **Auftraggeber** eines Vertrags über Entwicklung von KI, welche in die Maschinen integriert wird
3. **Lizenznehmer** von KI-basierter Software für die Verwendung im eigenen Unternehmen
4. Partei eines **Datennutzungsvertrags** als Nutzer maschinengenerierter Daten anderer Unternehmen



Geschäftskritische Fragestellungen in Zusammenhang mit KI im Maschinenbau

Welche Partei erhält welche Rechte an der KI / an der trainierten KI / an den durch die in die Maschinen integrierten KI erzeugten Ergebnissen?

- Welche Verträge sind abzuschließen? Verträge über die KI-Lösung selbst / Verträge über die Nutzung maschinengenerierter (und/oder personenbezogener) Daten
- Wer soll Rechte an den durch die in die Maschinen integrierte KI erzeugten Ergebnissen erhalten?
- Maschinenbauer, Softwareentwickler, Maschinenerwerber / -nutzer, Dritte?

Wie kann man diese Rechte schützen?

Ausgangspunkt: UrhG, PatG – und: „Nur der Mensch kann durch Immaterialgüterrechte schutzfähige Leistungen generieren (anders bei Leistungsschutzrecht, hier jedoch Rechtsfähigkeit verlangt)“

Vertraglicher Schutz der Rechte an den durch die KI-Lösung erzeugten Ergebnissen:

- Sind schuldrechtliche Schutzregelungen notwendig und/oder möglich?
- Wem gegenüber wirken diese? Welche Interessenten gibt es? Soll nur eine Partei Rechte besitzen oder beide?
- Zugriffsrechte Dritter auf Daten/Ergebnisse? Darf der Rechtsinhaber die Rechte an Dritte weitergeben, oder soll dies gerade verhindert werden?



Ihre Expertin



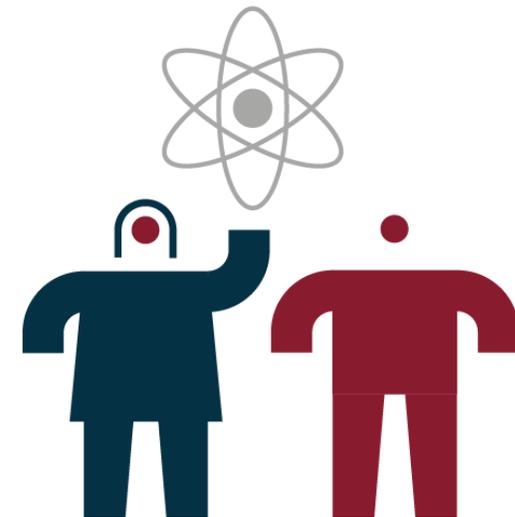
Dr. Sabine von Oelffen
Counsel
Germany

+49 221 5108 4162

sabine.vonoelffen@osborneclarke.com

Dr. Sabine von Oelffen berät Unternehmen in den Bereichen Informationstechnologie und (offshore) Outsourcing.

Sie ist spezialisiert auf die Erstellung von Verträgen für komplexe internationale IT-Projekte; u. a. berät sie regelmäßig hinsichtlich SAP-Verträgen. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf Lizenzrecht und Datenschutz. Sie berät auch bei Streitigkeiten im Rahmen von IT-Projekten.



6 Datenschutz und datenbasierte Geschäftsmodelle im internationalen Kontext



Daten sind als Thema aktuell intensiv im rechtlichen Fokus



Neues vom Gesetzgeber

Datenschutz

DSGVO: Keine Änderungen in den nächsten Jahren

BDSG: Wenn überhaupt, dann nur unbedeutende Änderungen

TTDSG: Aktuell, aber eher Online-Bereich, Cookies usw.

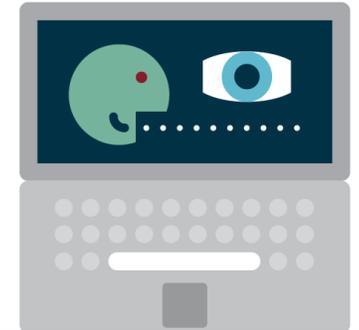
SCCs: Neue Spielregeln für internationale Datentransfers

Digitale-Inhalte-RL & Omnibus-RL zum Verbraucherrecht

New Deal: Zahlen mit Daten („*free-to-use*“, „*free-to-play*“)

Data Act

Pflicht zum Data Sharing bei nicht-personenbezogenen Daten



Beim Datenschutz
wenig Bewegung,
viel Bewegung beim
Verbraucherschutz.
Data Act als ganz
neues Thema.

Aus dem Vollzug

Datenschutz

Vorsicht bei Cloud-Dienstleistern, US-Transfer-Schrems II

Behörden zurückhaltend im Vollzug, da Thema sehr komplex

Verbraucherschutz

New Deal: Erste Bußgelder ab 28. Mai möglich

Data Act

Aktuell noch zu früh

Erhebliches Potenzial für geschäftskritische Auswirkungen



Ihr Experte



Dr. Marc Störing

Partner

Germany

+49 221 5108 4266

marc.stoering@osborneclarke.com

Marc Störing ist auf datenschutzrechtliche Beratung spezialisiert und hat einen starken technischen Hintergrund.

Dr. Marc Störing, CIPP/E, war hauptberuflicher Softwareentwickler und berät nun seit rund 13 Jahren zum Datenschutz bei Osborne Clarke, häufig auch in der politiknahen Beratung zu neuen Gesetzgebungsvorhaben. Er ist überdies Geschäftsführer der OC Services GmbH und leitet dort die Erbringung von Leistungen als externer Datenschutzbeauftragter.



